

Stadt Bad Honnef

Betriebssatzung der öffentlichen Einrichtung „Bad Honnefer Bäder“ vom 24.03.2015

Präambel *1

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 19.03.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Betriebszweck

- (1) Die Förderung des Schwimmsports im Gebiet der Stadt Bad Honnef erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 GO NRW. Sie bildet ein Sondervermögen, dessen Wirtschafts- und Rechnungsführung nach § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe erfolgt. Sie ist im Übrigen eine Funktionseinheit der Stadtverwaltung im Rahmen der von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister erlassenen Organisationspläne.
- (2) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb des Freibades auf der Insel Grafenwerth und der dort befindlichen Anlagen zur aktiven Freizeitgestaltung und Gesundheitsfürsorge einschließlich der Nutzung und Verwertung der Wohn- und Gastronomieflächen sowie der Betrieb des Lehrschwimmbeckens an der Theodor-Weinz-Schule und des Mineralbrunnens auf der Insel Grafenwerth.
- (3) Die Einrichtung hat die Bäder wirtschaftlich zu verwalten, zu unterhalten und zu betreiben. Ihr obliegt auch die Planung des Bedarfs und die Realisierung von Bauvorhaben im Bäderbereich. Der Wirtschaftsgrundsatz des § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist zu beachten. Bei allen Maßnahmen ist stets dem Ziel sich einer stetig verbessernden Wirtschaftlichkeit, die insbesondere in einer nachhaltigen Minimierung des laufenden jährlichen Defizites zu sehen ist, Rechnung zu tragen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 2

Bezeichnung der Einrichtung

Die Einrichtung ist Teil der Gemeindefinanzwirtschaft der Stadt Bad Honnef. Sie führt die Bezeichnung „Bad Honnefer Bäder“.

§ 3 *2
Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 3.533.875,64 EUR.

§ 4
Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Bad Honnefer Bäder wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Bad Honnefer Bäder werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz und der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Bad Honnefer Bäder verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 *3
Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Sätze 3 und 4 GO NRW, gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses, im Verhinderungsfall mit einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs.3 S.3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Honnef vorbehalten sind.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Bad Honnefer Bäder.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Bad Honnefer Bäder rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Bad Honnefer Bädern sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- (2) Die bei den Bad Honnefer Bädern beschäftigten Beamten werden in dem Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der Bad Honnefer Bäder nachrichtlich angegeben.
- (3) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 10 Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten der Bad Honnefer Bäder wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Bad Honnefer Bäder“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzwesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um mehr als 10.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, bei Eilbedürftigkeit der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister kurzfristig zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss kurzfristig zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist kurzfristig zu unterrichten.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Sonstige Vorschriften

Soweit diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Stadtverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 15 Personalvertretung

Die Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Bad Honnef, so dass der Personalrat auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LVPG).

§16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Einrichtung; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der öffentlichen Einrichtung „Freizeitbad Grafenwerth der Stadt Bad Honnef“ vom 23.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Betriebsatzung der öffentlichen Einrichtung „Bad Honnefer Bäder“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 24.03.2015
Der Bürgermeister

Otto Neuhoff

*1 Präambel in der Fassung vom 19.12.2021

*2 § 2 in der Fassung vom 19.12.2021

*3 § 5 in der Fassung vom 19.12.2021